

**Antragstellung und
Hinweise zu den Leistungen der
Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) -**

Information zur Antragstellung

Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag erbracht. Der Antrag kann (formlos) gestellt werden:

- online unter www.kreis-dueren.de/jobcom.digital
- per Post: Kreisverwaltung Düren, job-com, Postfach, 52348 Düren oder 52428 Jülich
- per Telefax: 02421 22-180570
- per E-Mail: amt56@kreis-dueren.de
- direkt bei der job-com: Kreisverwaltung Düren, Bismarckstr. 10, 52351 Düren oder Marktplatz 1, 52428 Jülich

Für die Prüfung des Leistungsanspruches sind auf jeden Fall die erforderlichen Formulare auszufüllen und zusammen mit den relevanten Unterlagen nachzureichen. Die Akten der job-com werden nicht als Papierakten, sondern in digitaler Form geführt. Reichen Sie daher bitte keine Originale ein, denn die gescannten Papierunterlagen werden nach einigen Wochen vernichtet.

Die Antragsformulare finden Sie unter www.kreis-dueren.de/jobcom.digital

Die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden berücksichtigt.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: www.kreis-dueren.de/datenschutz

Dieses Merkblatt zu den SGB II-Leistungen kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend behandeln. Daher finden Sie nachfolgend die wichtigsten Besonderheiten und Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sowie zusätzliche Leistungen in besonderen Fällen. Es informiert Sie aber auch über das, was Sie beachten müssen und über Ihre Rechte und Pflichten, wenn Sie SGB II-Leistungen beantragt haben bzw. erhalten.

Außerdem werden Sie über die Rechtsfolgen bei einer Pflichtverletzung oder Meldeversäumnis belehrt.

Allgemeines zu den Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens **drei Stunden täglich** erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von Anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Leistungsarten und Leistungsumfang

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Dienstleistungen (Beratung, Information usw.), Geldleistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie Sachleistungen.

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbringt die job-com

- **Arbeitslosengeld II (Alg II)** für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen des Rentenalters
- **Sozialgeld** für nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit dem/der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben
- **Leistungen für Mehrbedarfe** (bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen, Behinderung mit Bezug von bestimmten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX bzw. sonstige Hilfen nach § 112 SGB IX. Ein Mehrbedarf wegen eines unabweisbaren besonderen Bedarfs unterliegt weiteren Voraussetzungen)
- die **angemessenen** Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Die laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Alg II und Sozialgeld) sind unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes pauschaliert. Entsprechend der jährlichen Erhöhung der pauschalen Regelbedarfe erhöhen sich auch eventuelle Mehrbedarfe.

► Im Rahmen der Leistungsgewährung werden regelmäßig nur **angemessene Unterkunftskosten** berücksichtigt. Bei der Bestimmung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft orientiert sich der Kreis Düren als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende an den Empfehlungen eines "Schlüssigen Konzeptes", das für den Kreis Düren erstellt wurde. Auf der Grundlage dieser Mietwerterhebung wird die Angemessenheit unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Personen zunächst nach der Höhe der Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete bzw. Grundmiete zuzüglich Nebenkosten bzw. Betriebskosten) beurteilt. Bei unangemessenen Unterkunftskosten besteht regelmäßig die Verpflichtung der Leistungsberechtigten zur Senkung der Aufwendungen auf den angemessenen Umfang. Dies gilt auch hinsichtlich unangemessener Aufwendungen für Heizung.

► Förderung des Bezugs von energetisch saniertem Wohnraum und Wirtschaftlichkeitsprüfung:

Neben der Gesamtbetrachtung auf Grundlage von Bruttokaltmieten besteht zusätzlich die Möglichkeit der Gesamtbetrachtung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Demnach können über der Angemessenheitsgrenze liegende Kosten für die Bruttokaltmiete durch geringere Heizkosten ausgeglichen werden, die unterhalb der für die Heizkosten maßgeblichen Richtwerte liegen, aber dennoch auf den Einzelfall bezogen angemessen sind. Im Umkehrschluss können auch im Rahmen einer Einzelfallprüfung über dem jeweiligen Richtwert liegende Heizkosten durch eine wesentlich geringere Bruttokaltmiete bzw. niedrige Hauslasten ausgeglichen werden. Beide Möglichkeiten erfolgen unter Berücksichtigung einer betriebswirtschaftlichen Komponente im Sinne des SGB II. Im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung fördert der Kreis Düren ausdrücklich den Bezug von energetisch saniertem Wohnraum. Für Wohnungen, die einen nachprüfbaren, niedrigen energetischen Verbrauch aufweisen und entsprechend niedrige Heizkosten haben, kann ein Aufschlag auf die Netto-Kaltmiete berücksichtigt werden.

► **Vor Abschluss eines Mietvertrages** für eine neue Wohnung sollen die Leistungsberechtigten die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen Jobcenters/kommunalen Trägers einholen. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen der neuen Wohnung. Weiterhin können antragsabhängige Leistungen im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel (z.B. Umzugskosten, Renovierungskosten, darlehensweisen Mietkaution oder Genossenschaftsanteile) versagt werden.

► **Personen unter 25 Jahren**, die umziehen möchten, müssen **vor** Abschluss eines Mietvertrages die Zustimmung des zuständigen Leistungsträgers einholen. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn schwerwiegende soziale Gründe oder sonstige ähnlich schwerwiegende Gründe vorliegen, sodass auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils nicht verwiesen werden kann.

Einmalige Leistungen werden nur in besonderen Einzelfällen -gegebenenfalls als Darlehen- gewährt.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren können neben dem Regelbedarf **Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)** erhalten, wobei die Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezuschusst wird.

Kranken- und Pflegeversicherung

Für die Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II ist zu prüfen, ob

- eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV) oder
- eine private Kranken- und Pflegeversicherung (PKV) vorliegt.

Für die Zeit des Leistungsbezugs von Arbeitslosengeld II tritt in den meisten Fällen die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie sozialen Pflegeversicherung ein.

Ist die Versicherungspflicht der GKV für bestimmte Personenkreise ausgeschlossen (da zuletzt privat versichert) kommt die Zahlung eines Zuschusses zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Betracht.

Einzusetzendes Einkommen und Vermögen

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen kann die zu erbringenden Geldleistungen vermindern oder den Anspruch auf Grundsicherungsleistungen ausschließen.

Als **Einkommen** sind bis auf einige gesetzlich vorgegebene Ausnahmen grundsätzlich alle Einnahmen in Geld zu berücksichtigen sowie Einnahmen in Geldeswert (Sachbezüge), die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes gewährt werden. Vom Einkommen sind abzusetzen insbesondere hierauf entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, vor allem zur Altersvorsorge, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, Unterhaltszahlungen aufgrund eines Unterhaltstitels oder einer notariell beurkundeter Vereinbarung und das bei der Berechnung von Ausbildungsförderung berücksichtigte Einkommen.

Als **Vermögen** sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Hiervon sind abzusetzen ein Grundfreibetrag in Höhe von 150,00 € je vollendetem Lebensjahr der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihres Partners/seiner Partnerin, mindestens aber jeweils 3.100,00 € (je nach Alter maximal 9.750,00 € oder 9.900,00 € oder 10.050,00 €), ein Grundfreibetrag von 3.100,00 € auf das Vermögen jedes bedürftigen unverheirateten minderjährigen Kindes sowie ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende leistungsberechtigte Person in Höhe von 750,00 €.

Außerdem sind insbesondere angemessener Hausrat, ein angemessenes Kfz, ein angemessenes selbst genutztes Hausgrundstück sowie entsprechende Altersvorsorgeansprüche geschützt.

Bewilligung und Zahlung der Leistungen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden die Leistungen nur auf **Antrag** erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den **Ersten des Monats** zurück. Eine Antragstellung mit Wirkung für die Zukunft ist nur ab dem Ersten eines folgenden Monats möglich. Im Übrigen werden Leistungen nach dem SGB II nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Die Leistungen sollen **in der Regel für ein Jahr, gegebenenfalls für sechs Monate** bewilligt und monatlich **im Voraus** gezahlt werden. Der Anspruch besteht für jeden Kalendertag, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Stehen Leistungen nicht einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens aber im Laufe des darauf folgenden Monats ist ein neuer Antrag - **Weiterbewilligungsantrag (WBA)** - zu stellen. Es besteht die Möglichkeit, online einen Weiterbewilligungsantrag zu stellen oder auch nur eine Änderung mitzuteilen und gleichzeitig Unterlagen hochzuladen. Erfahren Sie mehr hierüber unter: www.kreis-dueren.de/jobcom.digital

Unter Umständen kann die Auszahlung der Leistung auch an Dritte erfolgen (z. B. Überweisung der Kosten für die Unterkunft direkt an den Vermieter oder Stromabschläge direkt an das Versorgungsunternehmen).

Soweit die Leistung der Höhe nach vorläufig festgesetzt worden ist, handelt es sich um eine vorläufige Entscheidung nach § 41a SGB II oder einen Vorschuss im Sinne des § 42 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I) -. Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.

Fördern und Fordern

Es besteht ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden u.a. in Form von Dienstleistungen erbracht. Die zuständigen Leistungsträger wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten. Sie wirken auch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten.

Die Leistungsträger unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und sollen einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen.

Die Leistungsträger sollen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potentialanalyse). Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen sollen - regelmäßig für einen Zeitraum von sechs Monaten - die für deren Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen vereinbart werden (Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II).

Über die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - hinaus können als weitere Leistungen für die Eingliederung der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben insbesondere auch erbracht werden:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder
- die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung,
- ein Einstiegsgeld und
- Leistungen zur Beschäftigungsförderung

Neben dem Grundsatz des Förderns steht gleichberechtigt der Grundsatz des Forderns.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen sich **vorrangig und eigenverantwortlich** um die Beendigung der Erwerbslosigkeit bemühen. Sie müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Dazu gehört auch der **Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung**. Grundsätzlich ist erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jede Erwerbstätigkeit zuzumuten. Auf Verlangen des zuständigen Trägers können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die keine Erwerbstätigkeit finden können, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind (§ 16d SGB II).

Außerdem müssen sie auf Verlangen ihre **Bewerbungsaktivitäten** nachweisen.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um den Leistungsanspruch prüfen zu können, haben die leistungsberechtigten Personen mitzuwirken, insbesondere die hierfür erforderlichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des zuständigen Jobcenters der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Weiterhin sind **Unterlagen und Beweisurkunden** beizubringen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Darüber hinaus -soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist- soll sich die betroffene Person einer amtsärztlichen Begutachtung unterziehen. Eine **Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtung** kann zur **Ablehnung** bzw. **Versagung der Leistungsgewährung** führen.

Alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist, unverzüglich dem zuständigen Jobcenter mitzuteilen.

Es besteht die Möglichkeit, online eine Änderung mitzuteilen und gleichzeitig Unterlagen hochzuladen. Erfahren Sie mehr hierüber unter: **www.kreis-dueren.de/jobcom.digital**

Leistungsminderung

Bei einem Pflichtverstoß ohne wichtigen Grund kann das Arbeitslosengeld II je nach Art der Pflichtverletzung bis zu 30% gemindert werden. Vor einer Leistungskürzung erfolgt eine Prüfung der besonderen Umstände im Einzelfall im Hinblick auf das Entstehen einer außergewöhnlichen Härte aufgrund einer Leistungsminderung.

Belehrung über die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 4a sowie §§ 31 und 32 SGB II:

§ 7 Abs. 4 a SGB II Erreichbarkeit/Urlaub

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen SGB II-Trägers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung findet die Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), Anwendung und die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung geltend entsprechend. Die Erreichbarkeits-Anordnung ist als Anlage beigefügt.

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II besteht die grundsätzliche Pflicht, an Werktagen unter ihrer angegebenen Adresse erreichbar zu sein. Einem (auswärtigen) Urlaub im In- oder Ausland kann für insgesamt drei Wochen im Jahr zugestimmt werden. Der Urlaubswunsch muss eine Woche vor der geplanten Reise bei der job-com des Kreises Düren eingereicht werden. Eine Zustimmung hängt davon ab, ob für den geplanten Zeitraum konkrete Eingliederungsaktivitäten oder Vermittlungsvorschläge vorliegen. Nach Beendigung des Urlaubs besteht eine unverzügliche, persönliche Meldepflicht bei der job-com. Wer sich ohne Zustimmung von seinem Wohnort entfernt, muss damit rechnen, dass die Leistungen gestrichen und auch zurückgefordert werden. Das Gleiche gilt, wenn keine oder eine verspätete Rückmeldung erfolgt oder die maximale Urlaubsdauer von drei Wochen überschritten wird.

§ 31 SGB II Pflichtverletzungen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
4. sie die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Sollten Sie eine der in § 31 SGB II genannten Pflichten verletzen, ohne dass von Ihnen ein wichtiger Grund nachgewiesen wurde, wird der in Ihrem Fall nach § 20 SGB II maßgebende Regelbedarf gemäß § 31 in Verbindung mit §§ 31a und 31b SGB II unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 (B 1 BvL 7/16) für die Dauer von längstens 3 Monaten **um 30% gemindert**, soweit dies keine außergewöhnliche Härte darstellt.

Sofern für den Minderungszeitraum bereits weitere Minderungen Ihres Leistungsanspruches nach §§ 31 oder 32 SGB II festgestellt wurden, ist der Umfang der Minderungen im Überschneidungszeitraum auf 30% des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

Für den Fall, dass Sie Ihren Pflichten nachträglich nachkommen, soll die Minderung ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte treten die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB II entsprechend ein.

Rechtsfolgen bei Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II

Sollten Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden, nicht nachkommen, ohne dass Sie hierfür einen wichtigen Grund nachweisen können, so wird der in Ihrem Fall nach § 20 SGB II maßgebende Regelbedarf gemäß § 32 SGB II unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.11.2019 (B 1 BvL 7/16) für die Dauer von längstens drei Monaten **um 10% gemindert**, soweit dies keine außergewöhnliche Härte darstellt.

Gleiches gilt für den Fall, dass Sie einer Verpflichtung zur Wahrnehmung eines ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermins nicht nachkommen, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

Sofern für den Minderungszeitraum bereits weitere Minderungen Ihres Leistungsanspruches nach §§ 31 oder 32 SGB II festgestellt wurden, ist der Umfang der Minderungen im Überschneidungszeitraum auf 30% des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

Vor einer Minderung des Leistungsanspruchs wegen Pflichtverletzung oder Meldeversäumnis wird unter Berücksichtigung aller Umstände im konkreten Einzelfall geprüft, ob ein wichtiger Grund vorliegt und ob eine Leistungskürzung zu einer außergewöhnlichen Härte führt.

Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

► **Das Merkblatt über die "Antragstellung und die Hinweise zu den Leistungen nach dem SGB II" mit der "Belehrung über die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 4 a sowie §§ 31 bis 32 SGB II" und eine Kopie der Erreichbarkeits-Anordnung habe ich heute erhalten und kenne deren Inhalt.**

Ort/Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

► Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Leistungssachbearbeitung!

Anlage zum Merkblatt

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können (Erreichbarkeits-Anordnung - EAO -)

Vom 23. Oktober 1997

(Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1997 S. 1685, 1998. S. 1100)

Geändert durch 1. Änderungsanordnung zur EAO

vom 16. November 2001 (ANBA Nr. 12 vom 28. 12. 2001 S. 1476), in Kraft ab 1. 1. 2002

Zuletzt geändert durch 2. Änderungsanordnung zu EAO vom 26. September 2008 (ANBA Nr. 12 S.5)

Hinweis: Für den SGB II-Bereich ist weiterhin die EAO in der Fassung vom 16. November 2001 maßgebend, da § 77 Abs. 1 SGB II auf den Wortlaut des § 7 Abs. 4a SGB II in der bis zum 31.12.2010 gültigen Fassung verweist, welcher ausdrücklich auf die EAO in der Fassung vom 16. November 2001 Bezug nimmt. Betroffen ist nur § 3 Abs. 1 der EAO.

Aufgrund der §§ 152 Nr. 2, 376 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erlässt der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung folgende Anordnung:

§ 1 Grundsatz

(1) Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung kann zeit- und ortsnah Folge leisten, wer in der Lage ist, unverzüglich

1. Mitteilungen des Arbeitsamtes persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. das Arbeitsamt aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Der Arbeitslose hat deshalb sicherzustellen, dass das Arbeitsamt ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitslose die an einem Samstag oder an einem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag eingehende Post erst am folgenden Sonn- bzw. Feiertag zur Kenntnis nehmen kann.

(2) Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Arbeitsamt im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften. Es lässt sich von dem Ziel leiten, den Arbeitslosen beruflich einzugliedern und Leistungsmissbrauch zu vermeiden.

(3) Kann der Arbeitslose Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung wegen der nachgewiesenen Wahrnehmung eines Vorstellung-, Beratungs- oder sonstigen Termins aus Anlass der Arbeitssuche nicht zeit- oder ortsnah Folge leisten, steht dies der Verfügbarkeit nicht entgegen.

§ 2 Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

Der Arbeitslose kann sich vorübergehend auch von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen, wenn

1. er dem Arbeitsamt rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen kann und
3. er sich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Arbeitsamtes, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

§ 3 Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

(1) Erfüllt der Arbeitslose nicht die Voraussetzungen des § 2 Nrn. 1 bis 3, steht dies der Verfügbarkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen, wenn das Arbeitsamt vorher seine Zustimmung erteilt hat. **In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll das Arbeitsamt die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilen.** Die Zustimmung darf jeweils nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden

1. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation,
2. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Der Arbeitslose muß sicherstellen, daß er während der Teilnahme werktäglich persönlich unter der dem Arbeitsamt benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist; er muß die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall der beruflichen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben,
3. bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) In Fällen außergewöhnlicher Härten, die aufgrund unvorhersehbarer und für den Arbeitslosen unvermeidbarer Ereignisse entstehen, kann die Drei-Wochenfrist nach Abs. 1 und 2 vom Arbeitsamt tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn sich der Arbeitslose zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten will.

§ 4 Sonderfälle

In Fällen des § 428 und 429 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Frist nach § 3 Abs. 1 siebzehn Wochen. In besonderen Fällen kann der Zeitraum nach Satz 1 mit Zustimmung des Arbeitsamtes im notwendigen Umfang überschritten werden. Das Arbeitsamt kann den Arbeitslosen aus gegebenem Anlass in der Verlängerungszeit vorladen. Der Vorladung ist innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen Folge zu leisten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.